



Anlage 3

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter (ein Elternteil ausreichend)
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion sowie Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
- Rechtspflege
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- Energie, Abfall, Wasser, öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung)
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung – Notfallbetreuung (ein Elternteil ausreichend)
- Medien
- Veterinärmedizin
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind